

Richtlinien zur Gewährung von städtischen Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaft

1. Ziel und Grundlage

Freundschaftliche Beziehungen und der Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern aus Radevormwald und seinen Partnerstädten sind die Basis für eine lebendige und nachhaltige Städtepartnerschaft. Die Stadt Radevormwald unterstützt die Partnerschaftsaktivitäten sowohl durch eigene Schwerpunkte als auch durch Sachleistungen und finanzielle Zuschüsse aus dem im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplans zur Verfügung stehenden Mittel.

Bezuschusst werden können Projekte und Begegnungen, die die Partnerstädte mit einbeziehen. Diese Aktivitäten müssen einen klaren Mehrwert für die Förderung der Städtepartnerschaft erkennen lassen. Projekte werden nur gefördert, wenn sie gemeinnützig sind. Kosten für rein touristische Programme oder privaten Austausch werden nicht übernommen.

Pro Haushaltsjahr kann nur ein Antrag für einen Austausch (Besuch und Gegenbesuch) mit einer Partnergruppe je Partnerstadt gestellt werden. Für Schulen gilt diese Regelung pro Schuljahr.

Radevormwald unterhält aktuell Städtepartnerschaften mit:

Châteaubriant (Frankreich) seit 1981
Nowy Targ (Polen) seit 2005

2. Verfahren

Um eine gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten, sollten Zuschussanträge zum Anfang jedes Jahres bei der Stadtverwaltung eingehen. Eine zweckentsprechende Mittelverwendung muss gewährleistet werden, die Zuschüsse müssen wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Folgende Punkte sind im Verfahren zu beachten:

Anträge auf Zuschüsse können bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Radevormwald eingereicht werden, die auch zu Fragen der Städtepartnerschaft und der Mittelgewährung berät. Die Stadtverwaltung entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und für welche Ausgaben und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden.

- a) Der Antrag soll Ausführungen, wie die zu bezuschussende Maßnahme zur Stärkung und Pflege der Städtepartnerschaft beiträgt, sowie einen Kostenplan enthalten.

- b) Der Gesamtzuschussrahmen richtet sich individuell nach dem Projekt und dem jeweiligen Haushaltsjahr.
- c) Die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage:
- eines vollständigen Verwendungsnachweises
 - der Gesamtfinanzierung des Vorhabens in Form eines Finanzierungsplans sowie Benennung möglicher weiterer Zuschussgeber
 - eines Berichts über die Maßnahme
 - (bei Reisen in die Partnerstadt) einer Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Geburtsdaten
 - der Bankverbindung
- d) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 09.07.2025 in Kraft.